

ZIP 2010, 2144

BGB § 314 Abs. 3, § 490 Abs. 3

Recht des Darlehensgebers zur fristlosen Kündigung bei Verdacht auf Cash-back-Geschäft

KG, Urt. v. 12.05.2010 – 24 U 43/09 (nicht rechtskräftig; LG Berlin), WM 2010, 1890

Leitsatz des Gerichts:

Die darlehensgebende Bank ist zur Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich ihr der Verdacht aufdrängt, dass ein wesentlicher Teil des Darlehensbetrags nicht dem angegebenen Verwendungszweck der Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie, sondern in Höhe des deren Verkehrswert übersteigenden Kaufpreisanteils der Ablösung eines Konsumentenkredits des Darlehensnehmers dienen soll.

Mitgeteilt von RichterIn am KG Dr. Sigrid-Beatrix Kasprk-Teperoglou

Anmerkung der Redaktion:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist anhängig beim BGH unter dem Az. XI ZR 234/10.